

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 50000
Telefax +49 351 564 51099

Staatsministerin@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. April 2026

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/149/229-2026/19258

Dresden, 7. Mai 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (Fraktion
BÜNDNISGRÜNE)**
Drs.-Nr.: 8/6660
Thema: Leerstandsbekämpfung Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das BBSR hat im November 2025 einen Förderaufruf „Gemeinsam gegen Leerstand“ zur Förderung von 13 Modellregionen mit je 600 000 € veröffentlicht. Nach Eingang von 97 Bewerbungen hat Heimatsminister Alois Rainer Anfang 2026 das Förderprogramm vor Erteilung der Förderbescheide zurückgezogen.

Mit 21 Bewerbungen führt Sachsen die Liste der Bundesländer an. Offensichtlich haben hier besonders viele Kommunen Probleme mit Leerstand und entsprechende Modellprojekte entwickelt. Auch wenn nicht klar ist, welche Modellregionen ausgewählt wurden wären, trifft die Rücknahme des Förderaufrufs trifft Sachsen damit besonders.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Namen der Städte und Gemeinden aus Sachsen, die sich als Modellregionen im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinsam gegen Leerstand“ beworben haben?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Städte und Gemeinden sich als Modellregionen im Rahmen des Bundesförderprogramms beworben haben.

FÜR LEBENDIGE REGIONEN



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministe-
rium für Infrastruktur und
Landesentwicklung zur Erfüllung
der Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smil.sachsen.de

Frage 2: Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen, um den Bund von einer Weiterführung des Förderaufrufs zu überzeugen?

Die Staatsregierung wurde durch den Bund weder vor der Entscheidung zur Veröffentlichung noch vor dem Zurückziehen des Förderprogramms einbezogen.

Frage 3: Wie unterstützt die Staatsregierung Kommunen jenseits der Rückbauförderung bei der Leerstandsbekämpfung?

Über die Programme „LEADER“ (FRL LEADER/2023) und „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ (FRL LE/2025) bestehen Fördermöglichkeiten für Vorhaben, die der Beseitigung oder Vermeidung von Leerstand dienen.

Das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ stärkt gezielt die bauliche Innenentwicklung von Dörfern und kleinen Städten im ländlichen Raum. Zentraler Bestandteil des Programms ist die Förderung von Revitalisierung und Erhalt bestehender kommunaler Gebäude für Gemeinschaftseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen, Schulen, Horte und Kitas, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sowie medizinische Einrichtungen der Grundversorgung. Die Förderung der Gestaltung von Plätzen und Freiflächen steigert die Attraktivität der Ortskerne.

„LEADER“ ist ein regional gesteuertes Förderinstrument, bei dem jedes LEADER-Gebiet eigene Entwicklungsstrategien festlegt. Es besteht die Möglichkeit der Förderung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) der 30 sächsischen LEADER-Gebiete dienen. Das jeweilige LEADER-Gebiet legt eigenständig im Rahmen seiner LES fest, welche Art von Vorhaben, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe gefördert wird. In Abhängigkeit von den Vorgaben in den LES unterstützt LEADER vielfach Maßnahmen, die Leerstand beseitigen oder vermeiden, zum Beispiel den Erhalt und die Umnutzung vorhandener Bausubstanz für Gewerbe, Wohnen oder Einrichtungen der Grundversorgung sowie soziokulturelle Angebote.

Die Staatsregierung fördert die Nutzung von älteren Bestandsgebäuden durch junge Familien mit der Förderrichtlinie zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (FRL Familienwohnen). Durch ein zinsgünstiges Darlehen wird der Kauf und die Sanierungen eines älteren Wohngebäudes gezielt unterstützt. Seit dem Jahr 2021 war der Erwerb und die Sanierung/Modernisierung selbstgenutzter Bestandsgebäude Zuwendungszweck der Förderrichtlinie zur Förderung von Wohneigentum im ländlichen Raum (RL WLR). Seit dem Jahr 2025 ging dieser Zuwendungszweck als Förderbaustein „Jung kauft Alt“ in der FRL Familienwohnen auf.

In Mehrfamiliengebäuden befindet sich der Wohnungsleerstand oft in den oberen Etagen, die insbesondere für bewegungseingeschränkte Mieter nicht mehr erreichbar sind. Hierfür wurde neben der bis dahin geltenden Richtlinie zur Förderung des seniorengerechten Umbaus von Wohnraum (FRL Seniorengerecht Umbauen) im Dezember 2019 eine Förderrichtlinie zum Anbau von Aufzugsanlagen neu eingeführt (FRL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude).

Die Modernisierung von Wohngebäuden, und insbesondere der Abbau von Barrieren und die Anpassung an moderne Wohnerfordernisse, wirkt dem Leerstand ebenfalls entgegen. Die Förderung dieser Zielsetzungen durch die FRL Seniorengerecht Umbauen wurde 2021 durch die deutlich umfassender angelegte Förderrichtlinie zur Modernisierung von preisgünstigem Mietwohnraum (FRL pMW) abgelöst.

Die Programme der Städtebauförderung unterstützen die Kommunen bei der Bewältigung der Transformationsprozesse im Hinblick auf die demografische Entwicklung, dem Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen sowie bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen. Die in der Förderrichtlinie Städtebauliche Erneuerung (FRL StBauE) festgeschriebenen Programme stehen Kommunen ab 2.000 Einwohnern zur Verfügung. Es besteht unter anderem die Möglichkeit der Förderung des Erwerbs von Grundstücken zum Zwecke der Erneuerung sowie der Modernisierung und Umnutzung von Gebäuden, darunter auch Gebäude von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Darüber hinaus sind Investitionen in öffentliche Erschließungsanlagen und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes zur Erhöhung der Attraktivität der Kommunen förderfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Kraushaar